

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 25. Juni 2010
— Regione Puglia/Kommission**

(Rechtssachen T-84/10 R und T-223/10 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Entscheidung über die Kürzung eines Gemeinschaftszuschusses — Belastungsanzeige — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)

(2010/C 234/68)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Antragstellerin: Regione Puglia (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Brunelli und A. Aloia)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Cattabriga und A. Steiblytè)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung C(2009) 10350 der Kommission vom 22. Dezember 2009 betreffend die Streichung eines Teils des Italien für das Operative Programm POR Puglia Ziel 1 (2000–2006) gewährten Zuschusses des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie der Zahlungsanordnung, die in der im Anschluss an diese Entscheidung übermittelten Belastungsanzeige vom 26. Februar 2010 enthalten sein soll

Tenor

1. Die Rechtssachen T-84/10 R und T-223/10 R werden für die Zwecke des vorliegenden Beschlusses miteinander verbunden.
2. Die Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz werden zurückgewiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 9. Juli 2010 —
Alcoa Trasformazioni/Kommission**

(Rechtssache T-177/10 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Vorzugstarife für die Lieferung von elektrischem Strom — Entscheidung, mit der die Unvereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)

(2010/C 234/69)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Antragstellerin: Alcoa Trasformazioni Srl (Portoscuso, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Siragusa, T. Müller-Ibold und F. Salerno)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci und É. Gippini Fournier)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung C(2009) 8112 definitivo der Kommission vom 19. November 2009 über die staatlichen Beihilfen C 38/A/2004 (ex NN 58/2004) und C 36/B/2006 (ex NN 38/2006), die die Italienische Republik der Alcoa Trasformazioni gewährt hat

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Beschluss des Gerichts vom 8. Juli 2010 — Strålfors/HABM
(ID SOLUTIONS)**

(Rechtssache T-211/10) ⁽¹⁾

(Aufhebungsklage — Klageschrift — Formerfordernisse — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2010/C 234/70)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Strålfors AB (Malmö, Schweden) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt S. Nielsen)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 25. Januar 2010 (Sache R 1111/2009-2) über die Anmeldung des Wortzeichens ID SOLUTIONS als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2. Die Strålfors AB trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 195 vom 17.7.2010.

Beschluss des Gerichts vom 8. Juli 2010 — Strålfors/HABM (IDENTIFICATION SOLUTIONS)

(Rechtssache T-212/10) (¹)

(*Aufhebungsklage — Klageschrift — Formerfordernisse — Offensichtliche Unzulässigkeit*)

(2010/C 234/71)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Strålfors AB (Malmö, Schweden) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Nielsen)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 22. Januar 2010 (Sache R 1112/2009-2) über die Anmeldung des Wortzeichens IDENTIFICATION SOLUTIONS als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2. Die Strålfors AB trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 195 vom 17.7.2010.

Klage, eingereicht am 5. Mai 2010 — Condé/Rat

(Rechtssache T-210/10)

(2010/C 234/72)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Mamoudou Condé (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-C. Tchikaya)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 des Rates vom 22. Dezember 2009 zur Einführung bestimmter restriktiver Maßnahmen gegenüber der Republik Guinea (¹) für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betrifft;

— dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger begehrt die Nichtigerklärung der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 des Rates vom 22. Dezember 2009 zur Einführung bestimmter restriktiver Maßnahmen gegenüber der Republik Guinea, soweit er in der Liste der natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen nach Art. 6 dieser Verordnung eingefroren werden, genannt wird.

Er macht insoweit drei Klagegründe geltend: